



Anlagenpreissystem (APS)

Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG 2025

Gültig ab 15.12.2024

Stand 31.10.2024

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten	3
2.1	Nutzungsentgelt je angefangener vertraglich vereinbarter Nutzungsstunde	3
2.2	Entgeltnachlässe	4
2.2.1	ENTGELTNACHLASS BEI GANZJÄHRIGER UNUNTERBROCHENER VERTRAGLICHER BINDUNG	4
2.2.2	ENTGELTNACHLASS BEI ANNAHME EINER TRAGFÄHIGEN ALTERNATIVE IM RAHMEN DES KOORDINIERUNGSVERFAHRENS	4
2.3	Mindestentgelt	4
2.4	Neben, Verbrauchs- und Reinigungskosten	4
2.4.1	WASSER / ABWASSER	4
2.4.2	REINIGUNG VON NUTZUNGSOBJEKTEN DER PRODUKTKATEGORIE BE- UND ENTLADUNG	4
2.4.3	STROM	5
2.5	Anreizsystem	6
3	Serviceleistungen	7
3.1	Besetzungszeiten Stellwerke	7
3.2	Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen	7
4	Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponententätigkeit	7
5	Investitionen auf Wunsch des Zugangsberechtigten	9
5.1	Druckluftständer	9
5.2	Einstiegshilfen	9
5.3	Elektranten	10
5.4	Elektrische Zugvorheizanlagen (EZVA)	10
5.5	Innenreinigungsanlagen	10
5.6	Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	11
5.7	Medienschränke	12
5.8	Stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage	12
5.9	Sonstiges	12
6	Unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen	13
7	Entgelt für Lagerkapazitäten in Serviceeinrichtungen	13
8	Gedruckte Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	13

1 Einleitung

Grundlage dieser Liste der Entgelte sind die Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG (INB) mit Gültigkeit ab 15.12.2024 hier insbesondere die in Ziffer 7.3.1.4 der INB veröffentlichten Entgeltgrundsätze.

Alle Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt) in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

2 Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten

2.1 Nutzungsentgelt je angefangener vertraglich vereinbarter Nutzungsstunde

Für die Nutzung von Nutzungsobjekten, die einer Produktkategorie zugeordnet sind, wird folgendes Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.1 INB erhoben:

Produktkategorie	Entgelt je Nutzungsstunde
Zugbildung I	8,94 EUR
Zugbildung II	6,34 EUR
Zugbildung III	4,97 EUR
Abstellung I	4,97 EUR
Abstellung II	2,22 EUR
Abstellung III	1,44 EUR
Beladung I	3,90 EUR
Beladung II	2,95 EUR
Beladung III	1,96 EUR

Für die Nutzung von Zusatzausstattungen werden gemäß Ziffer 7.3.1.4.1 INB die in der folgenden Liste ausgewiesenen Nutzungsentgelte erhoben:

Zusatzausstattung	Entgelt je Nutzungsstunde	Bezugseinheit
Arbeitsbühne	0,15 EUR	Stück
Besandungsanlage	1,13 EUR	Stück
Drehscheibe	4,98 EUR	Stück
Druckluftständer mit Stromanschluss 230 V	0,99 EUR	Ständer
Druckluftständer ohne Stromanschluss	0,85 EUR	Ständer
Einstiegshilfe	0,08 EUR	Stück
Elektrant, Spannung 230 V oder 400 V	0,42 EUR	Ständer
Elektrische Zugvorheizanlage	0,02 EUR	Anlage
Gleiswaage (statisch oder dynamisch)	6,27 EUR	Stück
Medienschrank	0,05 EUR	Stück
Ölumfüllstelle	1,11 EUR	Anlage
Ortsfestes Bremsprobegerät	1,44 EUR	Stück
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung Absorptionsmatte	0,71 EUR	Abstellplatz (22m)
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung Wannen-Kissensystem	0,71 EUR	Abstellplatz (22m)
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung	1,89 EUR	Abstellplatz (22m)

Zusatzausstattung	Entgelt je Nutzungsstunde	Bezugseinheit
Wannensystem		
Kombinierte stationäre Trinkwasserbefüllungs- und Abwasserentsorgungsanlage	1,88 EUR	Anlage
Stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage	0,52 EUR	Ständer
Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	1,36 EUR	Entnahmestelle

2.2 Entgeltnachlässe

2.2.1 Entgeltnachlass bei ganzjähriger ununterbrochener vertraglicher Bindung

Der in Ziffer 7.3.1.4.1.2 INB genannte Entgeltnachlass bei einer ununterbrochenen vertraglichen Bindung beträgt 10 Prozent des gemäß dieser Liste der Entgelte zu berechnenden Nutzungsentgeltes. Die in Ziffer 5 dieser Liste der Entgelte genannten Zusatzausstattungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Entgeltnachlass wird für Nutzungsobjekte in Serviceeinrichtungen, die in Anlage 7.3.1.6.1.5. aufgelistet sind, nicht gewährt.

2.2.2 Entgeltnachlass bei Annahme einer tragfähigen Alternative im Rahmen des Koordinierungsverfahrens

Der in Ziffer 7.3.1.4.1.2 INB genannte Entgeltnachlass bei Annahme einer tragfähigen Alternative im Rahmen des Koordinierungsverfahrens beträgt 5 Prozent des gemäß dieser Liste der Entgelte zu berechnenden Nutzungsentgeltes. Die in Ziffer 5 dieser Liste der Entgelte genannten Zusatzausstattungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Handelt es sich bei der Anmeldung gemäß Ziffer 2.2.2 um eine ganzjährig ununterbrochene vertragliche Bindung, so ist eine Kombination der beiden Entgeltnachlässe gemäß Ziffer 2.2.1 und Ziffer 2.2.2 möglich.

2.3 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.1 INB beträgt 50,00 EUR je Nutzungsobjekt und Nutzungszeitraum.

2.4 Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten

Im Rahmen der Nutzung entstehende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden zusätzlich zu den Entgelten für die Nutzung von Nutzungsobjekten in Serviceeinrichtungen erhoben. Folgende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.4 INB pauschal oder verursachungs- bzw. verbrauchsorientiert abgerechnet.

2.4.1 Wasser / Abwasser

Die Nebenkosten für Wasserverbrauch / Abwasser im Rahmen der Nutzung von Zusatzausstattungen richten sich nach den örtlichen Abgabeentgelten der Versorgungsunternehmen.

2.4.2 Reinigung von Nutzungsobjekten der Produktkategorie Be- und Entladung

Die Verantwortung für die Reinigung der Ladestraßen /-rampen und Entsorgung der anfallenden Rückstände obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dies gilt unabhängig von der Art des verladenen Gutes. Mit Ablauf der jeweiligen Nutzung hat der jeweilige Nutzer die Anlage besenrein zu übergeben. Erfolgt keine bzw. eine unzureichende Reinigung der Ladestraße /-rampe durch den Nutzer, wird die DB InfraGO AG die Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Nutzers beauftragen und durchführen lassen.

2.4.3 Strom

2.4.3.1 Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von Elektranten

Sind die Elektranten mit einem Zähler ausgestattet, erfolgt i.d.R. einmal jährlich eine Spitzabrechnung. Die Verbrauchskosten werden auf Basis der in der Tabelle unter Ziffer 2.4.3.3 dargestellten Entgelte berechnet.

Steht kein Zähler zur Verfügung, werden:

- bei Nutzungen über eine Netzfahrplanperiode eine Pauschale in Höhe von 761,744 EUR je Jahr und Elektrant (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen¹⁾),
- bei kurzzeitiger Nutzung eine Pauschale in Höhe von 14,956 EUR je Stunde und Elektrant (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen¹⁾) für Neben- und Verbrauchskosten erhoben.

2.4.3.2 Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von elektrischen Zugvorheizanlagen

Für die mit Zähler ausgestatteten elektrischen Zugvorheizanlagen (EZVA) erfolgt i.d.R. einmal jährlich eine Spitzabrechnung. Die Verbrauchskosten werden auf Basis der in der Tabelle unter Ziffer 2.4.3.3 dargestellten Entgelte berechnet.

Ist bei kurzzeitiger Nutzung keine gesonderte Verbrauchserfassung möglich, so gelten folgende Pauschalen:

- 50-Hz-Zugvorheizung: 159,897 EUR je Stunde und je EZVA-Anschluss (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen¹⁾),
- 16,7-Hz-Zugvorheizung: 147,803 EUR je Stunde und je EZVA-Anschluss (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen¹⁾).

2.4.3.3 Stromverbrauchsentgelte und -abrechnung bei gezählten Anlagen

Entgelt für Stromverbrauch bei gezählten Anlagen:

Elektrant

1) Die im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen bestehen derzeit aus der von DB Energie an den Netzbetreiber abzuführenden KWKG-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der von DB Energie an den Netzbetreiber abzuführenden § 19 StromNEV-Umlage, der von DB Energie an den Netzbetreiber abzuführenden Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der von DB Energie an den Netzbetreiber abzuführenden Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz (StromStG). Diese werden in der für das Lieferjahr jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Die für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit gültigen KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und Abschaltbare Lasten-Umlage werden von den Übertragungsnetzbetreibern in der Regel bis Mitte Oktober des jeweiligen Vorjahres auf deren gemeinsamer Internetseite (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Sollten die vom Netzbetreiber erhobenen Sätze (z.B. bei Entnahmestellen, die an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind) von den jeweils gültigen, von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Werten abweichen, werden die dem Lieferanten vom Netzbetreiber jeweils in Rechnung gestellten Bestandteil des Netto-Verbrauchspreises weiterverrechnet. Die in den Verteilernetzen der DB Energie GmbH jeweils gültigen Sätze sind auf der Internetseite der DB Energie GmbH (derzeit: www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber) veröffentlicht.

Will ein ZB oder ein einbezogenes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Ermäßigungen oder Befreiungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen in Anspruch nehmen, so hat er dies der DB Energie rechtzeitig durch Vorlage sämtlicher hierzu erforderlichen Nachweise zu belegen (z.B. Bescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA). Der ZB oder das einbezogene EVU ist verpflichtet, DB Energie unverzüglich über Umstände zu informieren, die zu einem Wegfall der in Anspruch genommenen Ermäßigung oder Befreiung führen können. Der Stromsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) beträgt 20,50 EUR je MWh. Der Stromsteuersatz kann nach § 9 StromStG auf 11,42 EUR je MWh angepasst werden, wenn der Nutzer einen Erlaubnisschein nach § 9 (4) StromStG vorlegt.

Sollten nach Vertragsschluss weitere Steuern, Abgaben oder andere hoheitlich auferlegte, in ihrer Wirkung Steuern und Abgaben ähnliche Belastungen (vergleichbar der in Fußnote 1 Satz 1 genannten Umlagen) wirksam werden, die die von DB Energie nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unmittelbar belasten, ist DB Energie berechtigt, die Mehrkosten, die ihr aus der neuen Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegten Belastung in der im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Höhe entstehen, ab dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, sofern der Weiterberechnung die jeweilige gesetzliche Regelung entgegensteht. Der ZB oder das einbezogene EVU wird über die Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

0,25917 EUR je kWh
zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾
Stromverbrauch in kWh

50-Hz-Zugvorheizung
0,37742 EUR je kWh
zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾
Stromverbrauch in kWh

16,7-Hz-Zugvorheizung
0,34484 EUR je kWh
zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾
Stromverbrauch in kWh

Der Stromverbrauch für EZVA bzw. Elektranten wird nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Der Gesamtstromverbrauch der EZVA wird über Zählwerke registriert. Das gilt analog auch für gezählte Elektranten. Der Kunde trägt hiervon seinen Nutzungsanteil, der vertraglich vereinbart wird. Wird der Stromverbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so werden für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangt. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Stromverbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende oder unterschreitende Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.

2.5 Anreizsystem

Das gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.5 INB zu zahlende Anreizentgelt für einen Kalendertag beträgt 10 Prozent des für diesen Kalendertag vereinbarten Nutzungsentgeltes.

3 Serviceleistungen

3.1 Besetzungszeiten Stellwerke

Das Entgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.3 INB beträgt außerhalb der Besetzungszeiten für die Besetzung eines Stellwerks je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten 30,00 EUR.

3.2 Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen

Das Entgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.4 INB beträgt für die zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen je Mitarbeiter und angefangene 60 Minuten 60,00 EUR.

4 Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponententätigkeit

In den INB, Ziffer 7.3.1.2.3 genannten Serviceeinrichtungen erfolgt die Disposition auf ausgewählten Nutzungsobjekten durch einen Anlagendisponenten.

Die durch den Anlagendisponenten disponierten Nutzungsobjekte in den o.g. Serviceeinrichtungen können der Liste der Serviceeinrichtungen entnommen werden.

Für die Nutzung der disponierten Nutzungsobjekte inklusive der Anlagendisponententätigkeit wird ein infrastruktur- und zuglängenunabhängiges Entgelt je angefangenem Zeitfenster gemäß folgender Liste erhoben (vgl. Ziffer 7.3.1.4.5 INB).

Nutzungsentgelt		
Stunde	Entgelt je Zeitfenster (EUR)	Kumuliert (EUR)
1	20	20
2	25	45
3	50	95
4	75	170
5	100	270
6	125	395
7	50	445
8	50	495
9	50	545
10	50	595
11	50	645
12	50	695
13	Pauschale 200 EUR	895
14		
15		
16		
17		
18		

Nutzungsentgelt		
Stunde	Entgelt je Zeitfenster (EUR)	Kumuliert (EUR)
19	Pauschale 200 EUR	1.095
20		
21		
22		
23		
24	Pauschale 200 EUR	1.295
25		
26		
27		
28		
29		
30	Pauschale 200 EUR	1.495
31		
32		
33		
34		
35		
36		

Nutzungsentgelt		
Stunde	Entgelt je Zeitfenster (EUR)	Kumuliert (EUR)
37	Pauschale 200 EUR	1.695
38		
39		
40		
41		
42		
43	Pauschale 200 EUR	1.895
44		
45		
46		
47		
48		
49	Pauschale 200 EUR	2.095
50		
51		
52		
53		
54		

Nutzungsentgelt		
Stunde	Entgelt je Zeitfenster (EUR)	Kumuliert (EUR)
55	Pauschale 200 EUR	2.295
56		
57		
58		
59		
60		
61	Pauschale 200 EUR	2.495
62		
63		
64		
65		
66		
67	Pauschale 200 EUR	2.695
68		
69		
70		
71		
72		

Über 72 Stunden hinausgehende Zeitfenster werden analog bepreist.

An Wochenenden wird in der Zeit von Samstag, 3.00 Uhr bis Sonntag, 21.59 Uhr eine Wochenendpauschale in Höhe von 400 EUR erhoben. Diese Pauschale unterbricht die Preisbildung nach o.g. Tabelle, sofern eine Nutzung vor deren Inkrafttreten stattfindet. Die Abrechnung des Nutzungsentgelts wird nach Ablauf der Wochenendpauschale mit der Stunde fortgesetzt, die der Nutzungsstunde vor der Unterbrechung folgt, sofern die Anlage weiter genutzt wird.

Während der Nutzungszeit innerhalb der Geltung der Wochenendpauschale erfolgt die Abrechnung nach dem Günstigkeitsprinzip. Die Pauschale kommt erst ab der 7. Nutzungsstunde in Ansatz.

5 Investitionen auf Wunsch des Zugangsberechtigten

Werden Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten neu errichtet bzw. erweitert, werden auf Grundlage separater Nutzungsvereinbarungen, in Abhängigkeit der eingesetzten Investitionsmittel und der vereinbarten Vertragslaufzeit anlagenspezifische Nutzungsentgelte festgesetzt (vgl. Ziffer 7.3.1.4.6 INB).

Bei der Nutzung dieser Serviceeinrichtungen entstehende Neben- und Verbrauchskosten werden gemäß Ziffer 2.4 gesondert abgerechnet.

5.1 Druckluftständer

Für nachfolgend aufgeführte Druckluftständer werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Aktuell keine Maßnahmen		

5.2 Einstiegshilfen

Für nachfolgend aufgeführte Einstiegshilfen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Backnang, an den Gleisen 5b, 16, 16a, 17 18 Einstiegshilfen	Aug 2028	2,01 EUR
Bietigheim-Bissingen, an den Gleisen 195 + 196 6 Einstiegshilfen	Jan 2025	1,05 EUR
Böblingen, an Gleis 253 3 Einstiegshilfen	Nov 2028	0,34 EUR
Esslingen, zwischen Gleis 9 und 10 1 Einstiegshilfe Vsl. IBN Dez 2024	Nov 2029	3,86 EUR
Esslingen, zwischen Gleis 10 und 13 1 Einstiegshilfe Vsl. IBN Dez 2023	Nov 2028	3,86 EUR
Esslingen, zwischen Gleis 11 und 12 1 Einstiegshilfe Vsl. IBN Dez. 2024	Nov 2029	3,86 EUR
Filderstadt, an den Gleisen 802 2 Einstiegshilfen	Aug 2028	0,27 EUR
Herrenberg, an den Gleisen 31, 32, 33 12 Einstiegshilfen	Okt 2028	1,55 EUR
Kirchheim (Teck), an den Gleisen 4, 5, 6 12 Einstiegshilfen	Dez 2028	1,54 EUR
Koblenz Hbf, an den Gleisen 10 und 43 2 Einstiegshilfen	Dez 2029	0,11 EUR
Schorndorf, an den Gleisen 906, 915, 916, 917 8 Einstiegshilfen	Aug 2028	0,72 EUR
Stuttgart-Vaihingen, an den Gleisen 281 - 286 18 Einstiegshilfen	Aug 2028	2,11 EUR
Neustadt Wstr Hbf, am Gleis 214 1 Einstiegshilfe vsl. IBN 10/2024	Vsl. 9/2029	0,89 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entsprechenden Gleisnutzung sowie der genutzten Zusatzausstattung.

** Trassengleis

5.3 Elektranten

Für nachfolgend aufgeführte Elektranten werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Frankfurt (Main) Hbf, an den Gleisen 391 - 393 8 Elektranten	Dez 2027	0,58 EUR
Landstuhl, an Gleis 23 1 Elektrant	Dez 2029	0,50 EUR
Waldshut, an Gleis 7 6 Elektranten	Dez 2025	2,36 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entsprechenden Gleisnutzung sowie der genutzten Zusatzausstattung.

5.4 Elektrische Zugvorheizanlagen (EZVA)

Für nachfolgend aufgeführte EZVA gilt die ununterbrochene vertragliche Bindung gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.2 und 7.3.1.4.6 INB i.V.m Ziffer 2.2 dieser Liste der Entgelte. Es werden folgende anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort elektrische Zugvorheizanlage	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*)
Dresden - Altstadt EZVA 1	2027	13,06 EUR
Karlsruhe Hbf (West)	Dez 2025	53,65 EUR
Kiel Ost	vsl. Dez 2034	22,00 EUR
Saarbrücken Z3	Dez 2025	9,36 EUR
Stralsund	2031	12,40 EUR
Westerland (Sylt), Tinum, EZVA	Okt 2029	21,53 EUR
Ulm, Abstellanlage	2028	12,13 EUR

*) Im Falle der anteiligen Nutzung trägt der Kunde das anlagenbezogene Nutzungsentgelt entsprechend seiner Nutzungsdauer. Soweit diese nicht bekannt ist trägt der Kunde das anlagenbezogene Nutzungsentgelt im Verhältnis der vom Kunden bezogenen oder pauschal ermittelten kWh zum Gesamtverbrauch der betreffenden Anlage des letzten abgeschlossenen Netzfahrplanjahres. Liegt der Gesamtverbrauch des letzten abgeschlossenen Netzfahrplanjahres nicht vor, so wird das Verhältnis anhand des Gesamtverbrauches des aktuellen Netzfahrplanjahres (d.h. nach dessen Abschluss) ermittelt.

Neben dem oben abgebildeten individuellen Entgelt wird zusätzlich das unter Ziffer 2.1 angegebene Regelentgelt für EZVA erhoben.

5.5 Innenreinigungsanlagen

Für nachfolgend aufgeführte Innenreinigungsanlagen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort Innenreinigungsanlage	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Berlin Rummelsburg, an der Gleisgruppe 811, 812, 815, 817, 819 und 822 (Reinigungsbahnsteige, kombinierte stationäre Abwasserentsorgungsanlagen mit integrierter stationärer	Dez 2036	173,78 EUR

Trinkwasserbefüllungsanlage, Bremsprobegeräte, Druckluftständer, EZVA)		
Borna, an den Gleisen 8 und 10 (Arbeitsbühne mit stationärer Trinkwasserbefüllungsanlage, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Dez 2025	30,00 EUR
Frankfurt(Main) Außenbahnhof, Gleise 922/923 (Arbeitsbühne mit sieben Medienschränken und Triebfahrzeugabstellplätzen mit Wannensystem)	Jun 2037	31,13 EUR
Frankfurt(Main) Außenbahnhof, Gleise 924/925 (Arbeitsbühne mit sieben Medienschränken und Triebfahrzeugabstellplätzen mit Wannensystem)	Jun 2037	31,13 EUR
Freiburg Hbf, an Gleis 502 (Arbeitsbühne, stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage, Elektranten, Druckluftständer, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Jan 2028	40,33 EUR
Heilbronn Hbf, an Gleis 16 (Arbeitsbühne mit stationärer Trinkwasserbefüllungsanlage, Elektranten, Druckluftständer, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Dez 2027	49,31 EUR
Leipzig Hbf Schönefelder Gruppe an den Gleisen 5267-5271, 5286 (Reinigungsbahnsteig, stationärer Trinkwasserbefüllungsanlage, Elektranten, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Nov 2028	62,99 EUR
Lübeck Hbf, an Gleisen 103/114 (9 T-Systeme, 4 Medienschränke, Einstiegshilfen) Vsl. IBN Sep/2025	Vsl. Sep 2030	Vsl. 85,62 EUR
Tübingen Hbf, an Gleis 20 w (Arbeitsbühne, stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage, Elektranten, Druckluftständer, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Dez 2027	60,66 EUR
Ulm Gbf, an den Gleisen 659/660 (Arbeitsbühne, Medienschränke, Elektranten, Druckluftständer, stationäre Abwasserentsorgungsanlage)	Dez 2031	66,39 EUR

5.6 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage

Für nachfolgend aufgeführte stationäre Abwasserentsorgungsanlagen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs-ende	Entgelt je Nutzungsobjekt und Nutzungsstunde
Aulendorf, an Gleis 266 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Dez 2025	2,35 EUR
Donauwörth, an Gleis 14 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Dez 2029	1,33 EUR
Freiburg Hbf, an Gleis 629 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage mit Trinkwasseranschluss (Vsl. IBN 10/2024)	Sep 2029	10,27 EUR
Gemünden (Main), an Gleis 315 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Dez 2027	8,73 EUR
Memmingen, an Gleis 27 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Jun 2027	7,34 EUR
Neustadt Schwarzwald, an Gleis 204 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Mai 2025	9,45 EUR
Regensburg Hbf, an Gleis 274 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Feb 2028	8,99 EUR

Treuchtlingen, an Gleis 7 Stationäre Abwasserentsorgungsanlage	Dez 2029	3,98 EUR
---	----------	----------

5.7 Medienschränke

Für nachfolgend aufgeführte Medienschränke werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Darmstadt Hbf, an Gleis 207 2 Medienschränke	Aug 2034	1,66 EUR
Frankfurt am Main Süd, an den Gleisen 882 und 842 2 Medienschränke	Jun 2034	1,30 EUR
Wiesbaden Hbf, an Gleis 104 2 Medienschränke	Jun 2034	1,61 EUR

5.8 Stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage

Für nachfolgend aufgeführte stationäre Trinkwasserbefüllungsanlagen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Aktuell keine Maßnahmen		

5.9 Sonstiges

Für nachfolgend aufgeführte Nutzungsobjekte werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Dortmund Bbf, Gleis 211/212 und 2013 Gleis- und Oberleitungsverlängerung	Dez 2028	170,10 EUR
Engelsdorf (b Leipzig), Gleise 18-43, 65, 77, 84, 85 Abstellanlage	Dez 2028	41,81 EUR
Freiburg Hbf, an den Gleisen 500 und 502 Oberleitungsanlage, Entgelte je Gleis zzgl. Regelentgelt Gleis	Mai 2028	28,78 EUR
Freiburg Hbf, am Gleis 629 Besandungsanlage, vsl. IBN 10/2024	Sep 2029	24,70 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 43 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,50 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 44 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,06 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 45 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	1,75 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 46 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	1,81 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 47 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,26 EUR
Magdeburg-Buckau, an den Gleisen E1 - E7, Ro1, Go15, Go7, Go8 Abstellanlage, Elektranen	Apr 2025	76,45 EUR

Neustadt Schwarzwald, am Gleis 204 Besandungsanlage	Mai 2025	15,52 EUR
Seddin Süd, Feste Absperrung an Gleis 561	Dez 2028	1,90 EUR
Trier Hbf, Gleisfeldbeleuchtung an Gleisen 103, 104 und 108/138 Entgelt je Gleis zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2031	4,95 EUR
Trier Hbf, Oberleitungsanlage Gleis 204 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2037	1,14 EUR
Zwickau (Sachs) Hbf, an den Gleisen 409 - 414 Oberleitungsanlage	Dez 2025	34,53 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entsprechenden Gleisnutzung sowie den genutzten Zusatzausstattungen.

** Trassengleis

6 Unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen

Wird ein Nutzungsobjekt unberechtigt genutzt, wird das Nutzungsentgelt (vgl. Ziffer 7.3.1.4.7 INB) gemäß dieser Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen berechnet und doppelt erhoben.

7 Entgelt für Lagerkapazitäten in Serviceeinrichtungen

Für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Lagerkapazitäten sind vom ZB oder einbezogenen EVU Entgelte nach Maßgabe der INB, des Grundsatz-INV und des Nutzungsvertrages für die Lagerkapazität zu entrichten. Das monatliche Entgelt beträgt 25 EUR je Quadratmeter und ist aufgrund der örtlichen Besonderheiten je Betriebsstelle zu prüfen.

8 Gedruckte Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Gedruckte Exemplare der Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen und ihrer Anlagen erhalten Zugangsberechtigte auf deren Verlangen gegen Erstattung der Aufwendungen der DB InfraGO AG (vgl. Ziffer 3.2.1.2 INB).

Impressum

DB InfraGO AG
Adam-Riese-Str. 11-13
D-60327 Frankfurt am Main

Herausgeber:

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement
Adam-Riese-Str. 11-13
D-60327 Frankfurt am Main

Änderungen vorbehalten
Einzelangaben ohne Gewähr

Stand: 31.10.2024

www.dbinfrago.com/fahrweg